

Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen

vom 11. Dezember 2007¹

II. Finanzordnung

§ 14 Allgemeines/Grundsätze

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften des Teils VI der Landeshaushaltsordnung (im folgenden LHO) direkt anzuwenden, soweit das BremHG nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Abs.3 LHO tritt der Rektor der Hochschule Bremen an die Stelle der Senatoren (§47 BremHG). Die Studierendenschaft führt eine kaufmännische Buchführung durch (§110 LHO).

(2) Die §§ 1 bis 87 LHO sind entsprechend anzuwenden (§105 Abs. 1 Nr.2 LHO).

(3) Diese Finanzordnung ergänzt die Bestimmungen hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen.

(4) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ablauf des Wintersemesters.

(5) Der AStA unterrichtet den Studierendenrat über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung.

(6) Der AStA darf Verträge mit AStA-Angehörigen und –Bediensteten nur mit Einwilligung des Studierendenrates abschließen.

(7) Der AStA hat eine Inventarliste für alle beschafften beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert ab 100,- EUR zu führen. Die Bestände sind im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung zu überwachen.

§15 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Annahme (Beschlussfassung) durch den Studierendenrat und Genehmigung durch den Rektor in Kraft tritt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ist der/die Finanzreferent/in zuständig.

(2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabweiskbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters.

¹ Grundordnung der Studierendenschaft Präambel bis § 13 sowie §§ 19 bis 36 genehmigt am 8. 01. 2008 (Amtliche Mitteilungen 1-2008) §§ 14 bis 18 sowie §§ 37 bis 47 genehmigt am 28. 06. 2010

Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates geleistet werden.

(3) Der Haushaltsplan gliedert sich in Ertrags- und Aufwandskonten (Titel) mit verbindlicher Zweckbestimmung sowie einen Investitionsplan.

(4) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder soweit dies nicht möglich ist gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle 10 € zu runden.

(5) Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorzuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(6) Für die Selbstbewirtschaftung des AStA (laufende Kosten für Büromaterial u.ä.) können pro Haushaltsjahr höchstens 3.000,- Euro in Ansatz gebracht werden. Auch die Aufwendungen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung müssen belegt werden.

(7) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen enthalten und ist in Ertrag und Aufwand auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Aufwendungen eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(8) Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

(9) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(10) Der Haushaltsplan kann bestimmen, dass Erträge und Aufwendungen, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, für Deckungsgleich erklärt werden. Die Inanspruchnahme der Deckungsgleichheit bewirkt keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

(11) Der Gewinn eines Haushaltsjahres erhöht die Rücklagen. Verluste müssen durch bisherige Rücklagen gedeckt werden.

(12) Eine Änderung des Haushaltsplanes ist nur durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes möglich. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend.

§16 Haushaltsführung

(1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin kann mit Zustimmung des AStA einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Referentin oder der Referent für Finanzen bleibt auch nach der Übertragung nach Satz 1 verantwortlich.

(2) Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen einen Beschluss des AStA oder des Studierendenrates für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierenden-

schaft für gefährdet, so muss sie oder er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluss ist daraufhin vom AStA oder Studierendenrat neu zu beraten. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er der Leitung der Hochschule unverzüglich Kenntnis geben.

(3) Die Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(4) Die Aufwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(5) Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag in dem hierfür vorgesehenen Konto zu buchen und zu belegen.

(6) Nicht benötigte Haushaltsmittel sollen so angelegt werden, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

(7) Überschreitungen von Aufwandsposten sind „überplanmäßige Aufwendungen“. Aufwendungen für einen im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Zweck sind „außerplanmäßige Aufwendungen“. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Studierendenrat sowie der Genehmigung des Rektors.

(8) Der AStA darf Darlehen für soziale Zwecke nur immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen gewähren, wenn dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Darlehenssumme eines Studenten / einer Studentin darf den Semesterbeitrag nicht überschreiten.

(9) Der AStA kann aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in für den Finanzreferenten / die Finanzreferentin bestimmen, diese/r muss dem Rektor namentlich mitgeteilt werden. Der/ die Vertreter/in vertritt den Finanzreferenten/ die Finanzreferentin wenn diese/r vorübergehend an der Wahrnehmung seines/ ihres Amtes verhindert ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§17 Rücklagenbildung (§ 62 LHO)

(1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Betriebsmittelrücklagen verpflichtet. Sie kann fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, ansammeln.

(2) Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. Sie beträgt mindestens 5% des durchschnittlichen Jahreshaushaltes.

(3) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 % der Erträge nach dem Durchschnitt der jeweils letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

§18 Entlastung des AStA (§47 BremHG)

(1) Die Wirtschaftsführung des AStA ist am Ende des Wintersemesters zu prüfen. Scheidet der Finanzreferent während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden

vorzunehmen. Die Prüfung wird von mindestens 3 vom Studierendenrat zu wählenden Studierenden oder von einem vom Studierendenrat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Sind an der Hochschule zum Ende des Wintersemesters mehr als 7.500 Studierende immatrikuliert, ist die Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Bericht über die Prüfung ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters, im Fall des Ausscheidens des Finanzreferenten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden des Finanzreferenten vorzulegen. Der Rektor ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

(2) Der Studierendenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors.